



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. November 2013
(OR. en)**

15900/13

**SPG 19
WTO 297
DELECT 79**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. Oktober 2013

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2013) 7167 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30.10.2013 zur
Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über
ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 7167 final.

Anl.: C(2013) 7167 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.10.2013
C(2013) 7167 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 30.10.2013

**zur Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein
Schema allgemeiner Zollpräferenzen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der EU, das einen präferenziellen Zugang zum EU-Markt gewährt, werden seit 1971 Entwicklungsländer in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und einer nachhaltigen Entwicklung sowie dabei unterstützt, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Mit der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (APS-Verordnung) werden die APS-Präferenzen auf die bedürftigsten Länder konzentriert, damit dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge besser Rechnung getragen wird.

Artikel 3 der APS-Verordnung sieht vor, dass in einer Liste der förderfähigen Länder Änderungen des internationalen Status oder der internationalen Klassifizierung von Ländern Berücksichtigung finden. Kroatien ist der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013 beigetreten. Südsudan ist ein unabhängiger Staat geworden und wurde auf die Liste der am wenigsten entwickelten Länder gesetzt. Diese Änderungen sollten in den jeweiligen Anhängen der APS-Verordnung dementsprechend berücksichtigt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der Präferenzen im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung kommt. China, Ecuador, Malediven und Thailand wurden 2011, 2012 und 2013 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Dementsprechend erfüllen sie nicht mehr die Kriterien, um in den Genuss der Präferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des APS zu kommen, was sich in den Anhängen widerspiegeln muss.

Malediven wird nicht mehr in der Liste der am wenigsten entwickelten Länder geführt und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1127/2010 der Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2014 von der Liste der EBA-begünstigten Länder gestrichen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 607/2013 wird die vorübergehende Rücknahme der APS-Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma aufgehoben. Die jeweiligen Anhänge der APS-Verordnung sollten dementsprechend geändert werden, damit Myanmar/Birma in den Genuss von APS-Präferenzen kommt.

2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Die Kommission stützte sich auf ausführliche Statistiken der Weltbank zur Klassifizierung von Volkswirtschaften nach dem Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf.

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ der Kommission wurde auf einer Sitzung am 28. Juni 2013 und im Wege elektronischer Kommunikation im Juni und im Juli 2013 befragt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 2 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II bzw. IV der APS-Verordnung zu erlassen.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden diese Anhänge folgendermaßen geändert:

Kroatien wird aus Anhang I gestrichen.

Südsudan wird in Anhang I, Anhang II und Anhang IV aufgenommen.

China, Ecuador und Thailand werden aus Anhang II gestrichen.

Malediven wird aus Anhang II und Anhang IV gestrichen.

Birma/Myanmar wird aus der Tabelle in Anhang I *„Förderfähige Länder des Schemas nach Artikel 3, die vorübergehend für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung im jeweiligen Land von dem Schema ausgenommen sind“*, aus der Tabelle in Anhang II *„Länder, die nach der allgemeinen Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a begünstigt, aber für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung im jeweiligen Land vorübergehend von dieser Regelung ausgenommen sind“* und aus der Tabelle in Anhang IV *„Länder, die nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c begünstigt, aber für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung im jeweiligen Land vorübergehend von dieser Regelung ausgenommen sind“* gestrichen.

Damit für die Wirtschaftsbeteiligten Transparenz gewährleistet ist, werden die Anhänge I, II und IV der APS-Verordnung durch neue, aktualisierte Anhänge ersetzt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 30.10.2013

zur Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass in einer Liste der förderfähigen Länder die Änderungen des internationalen Status oder der internationalen Klassifizierung von Ländern Berücksichtigung finden. Anhang I jener Verordnung enthält eine Liste der förderfähigen Länder.
- (2) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) festgelegt. Entsprechend diesen Kriterien sollte ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss dieser Präferenzen kommen. Anhang II jener Verordnung enthält die Liste der nach der allgemeinen Regelung des APS begünstigten Länder.
- (3) Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (EBA) kommen sollte. Anhang IV jener Verordnung enthält eine Liste der EBA-begünstigten Länder.
- (4) Die Republik Kroatien („Kroatien“) ist der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Juli 2013 beigetreten. Daher sollte Kroatien aus Anhang I gestrichen werden.
- (5) Die Republik Südsudan („Südsudan“) ist ein unabhängiger Staat geworden. Am 14. Juli 2011 wurde Südsudan mit der Annahme der EntschlieÙung A/RES/65/308 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Mitglied der Vereinten Nationen. Am 18. Dezember 2012 wurde Südsudan mit der Annahme der

¹ ABL L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

Entschließung A/RES/67/136 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf die Liste der am wenigsten entwickelten Länder gesetzt. Daher sollte Südsudan in Anhang I, Anhang II und Anhang IV aufgenommen werden.

- (6) Mit der Verordnung (EU) Nr. 607/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma² wurde die vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) für Waren aus Myanmar/Birma aufgehoben. Daher sollte Myanmar/Birma aus der Tabelle in Anhang I „Förderfähige Länder des Schemas nach Artikel 3, die vorübergehend für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung im jeweiligen Land von dem Schema ausgenommen sind“, aus der Tabelle in Anhang II „Länder, die nach der allgemeinen Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a begünstigt, aber für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung im jeweiligen Land vorübergehend von dieser Regelung ausgenommen sind“ und aus der Tabelle in Anhang IV „Länder, die nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c begünstigt, aber für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung im jeweiligen Land vorübergehend von dieser Regelung ausgenommen sind“ gestrichen werden.
- (7) Die Volksrepublik China („China“), die Republik Ecuador („Ecuador“), die Republik Malediven („Malediven“) und das Königreich Thailand („Thailand“) wurden von der Weltbank 2011, 2012 und 2013 als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Dementsprechend sollten China, Ecuador, Malediven und Thailand ein Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aus dem Anhang II gestrichen werden.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1127/2010 der Kommission³ legt einen Übergangszeitraum von drei Jahren für die Streichung von Malediven von der Liste der im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigten Länder (Everything But Arms (EBA) — Alles außer Waffen) fest und sieht die Streichung von Malediven von der Liste der EBA-begünstigten Länder mit Wirkung vom 1. Januar 2014 vor. Daher sollte Malediven aus Anhang IV gestrichen werden.
- (9) Artikel 5 Absatz 2 der APS-Verordnung räumt einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Änderung des Status des Landes im Rahmen des Schemas ein. Dieser Zeitraum sollte für jedes betroffene APS-begünstigte Land im jeweiligen Anhang der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 angegeben sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

² ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 13.

³ Verordnung (EU) Nr. 1127/2010 der Kommission vom 3. Dezember 2010 zur Festlegung eines Übergangszeitraums für die Streichung der Republik Malediven von der Liste der im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigten Länder nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 (ABl. L 318 vom 4.12.2010, S. 15).

Die Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

- (1) Anhang I wird durch den Text in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (2) Anhang II wird durch den Text in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- (3) Anhang IV wird durch den Text in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.10.2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO